

merkten, daß eigentlich mehr eine Gesetzgebungsfrage vorliege, als eine practische; allein die entstehenden Schwierigkeiten sind allerdings practisch, aber man muß nur in der Gesetzgebung diese Schwierigkeiten möglichst zu vermeiden wissen, oder wenigstens zu vermeiden suchen, und da würde es schon eine große Vereinfachung sein, wenn man sagt, daß in Beziehung auf die Verjährung eines Wechsels, er mag durch noch so viele Staaten laufen, nur das Gesetz des Ortes gilt, wohin er gezogen ist. Nun kann es sein, daß durch den Vorschlag der Deputation eine Menge anderer Zweifel abgeschnitten werde; es empfiehlt sich aber in dieser Beziehung die Vorlage als einfacher und mehr, als der Vorschlag der Deputation, der nur in so fern einfach genannt werden kann, als der Richter dann gleich weiß, daß er nur einerlei Gesetzgebung zu berücksichtigen hat, keineswegs aber Rechtsverhältnisse anderer Staaten, deren Verhältnisse mit dem Wechsel zusammenhängen. Die Vereinigung übrigens, die auch Se. Königl. Hoheit für wünschenswerth erachtet, dürfte durch Annahme des Deputationsvorschlages kaum zu erreichen sein; denn wenn jeder Staat in Beziehung auf die Wechselverjährung nur die innerhalb seiner Grenzen geltende Gesetzgebung anwenden will, so werden immer zehn und zwölf verschiedene Gesetzgebungen anzuwenden sein, die nur wieder verschiedene Rechte geben in Beziehung auf die Indossanten und Wechselbezogenen. Wenn Se. Königl. Hoheit ferner bemerkten, daß der Deputationsvorschlag sich auch dadurch empfehle, daß der Richter nicht dadurch genöthigt werde, fremde Gesetzgebungen zu studiren, so mache ich auf §. 1 aufmerksam, wonach dem Richter der Interessent, welcher behauptet, der Wechsel sei nach dem Rechte des Ortes, wohin er bezogen ist, verjährt oder nicht verjährt, es beweisen muß, weil nach §. 1 der Richter nicht ex officio die fremde Gesetzgebung zu kennen braucht.

Prinz Johann: Ich habe nicht gesagt, daß es wünschenswerth sei, der Grundsatz, den die Deputation aufgestellt hat, würde von allen Staaten angenommen, denn das würde zu nichts führen.

Referent Domherr D. Günther: Ich verkenne nicht die Wichtigkeit der Frage, muß aber dabei beharren, die Ablehnung des Entwurfs und die Annahme des Deputationsvorschlages anzupfehlen. Die Schwierigkeiten, welche durch Annahme des Entwurfs herbeigeführt werden, sind in der That größer, als die hohe Staatsregierung sie anschlägt. Ich will nur die hauptsächlichsten derselben herausheben. Wir sollen die Gesetzgebung fremder Staaten anwenden. Aber diese Gesetzgebung ist selbst sehr häufig nicht vollkommen regulirt, und es ist unter den dortigen Richtern und Rechtsgelehrten oft noch streitig, was als Verjährungsfrist anzunehmen sei. Oder die Gesetze sind zwar vollkommen bestimmt, wie z. B. die französische Gesetzgebung, — aber nun gehen sie wiederum von ganz andern Ansichten über das Wesen des Wechsels aus, als unser Gesetz, und ihre Anwendung ist nunmehr schon deshalb in Sachsen so gut wie unmöglich. Wenn z. B. in der französischen Gesetzgebung die Verjährungszeit nach der Anzahl der Lieues bestimmt, um welche ein

Bezogener von dem Andern entfernt ist, so ist das eine Bestimmung, die bei uns gar nicht anzuwenden ist; denn eine Lieue ist weder eine Meile deutschen Maasses, noch eine halbe Meile, sondern liegt zwischen beiden inne, und die Berechnung der Verjährung würde also auf einer geometrischen Vermessung der Entfernungen zwischen dem Kläger und dem Beklagten beruhen. Ich will aber gar nicht auf Specialitäten eingehen, sondern bitte nur, zu erwägen, was die Motive selbst über die französische Verjährung S. 623 sagen: „Diese Verjährung ist jene uneigentliche, welche dem Schuldner nicht eine völlige unmittelbare Befreiung von der Klage gewährt, sondern die ihn erst dann klaglos stellt, wenn er den am Schlusse des Artikels vorgeschriebenen Eid leistet.“ Von einem solchen Eide wissen wir aber in Sachsen gar nichts; unserm Verfahren und unserm Wechselrechte ist er ganz fremd. Weiter heißt es: „Einer andern Verjährung unterliegt die Regreßklage wider die Indossanten.“ Aber auch dies ist unserm Wechselrechte ganz fremd. Sie sehen also, welche ungemaine Schwierigkeiten schon in dieser Beziehung bei Anwendung des Entwurfs sich ergeben werden. Ueber die Bedenklichkeiten, die außerdem noch entgegenstehen, über die Dunkelheit und mannichfache Deutungsfähigkeit des §. 233 will ich mich gar nicht weiter verbreiten, sondern bitte nur, das nachzusehen, was S. 448 und 449 hierüber gesagt ist. Somit wird also der Zweck in keinem Falle erreicht werden, den die hohe Staatsregierung durch §. 233 zu erreichen gedenkt, nämlich eine feste und zugleich leicht anwendbare Norm für die Entscheidung über die Verjährungsfristen aufzustellen. — Es ist aber auch die Bestimmung, wie sie der §. 233 giebt, in keine Wege für unsere sächsischen Mitbürger nützlich; denn sie verwickelt uns in eine ungeheure Menge von Fällen, wo wir nicht weiter regrediren können, wo wir uns aber gefallen lassen müssen, daß an uns Regreß genommen wird, weil die Wechsel an dem Orte, wohin sie gezogen sind, eine längere Verjährungsfrist haben, während unsere Vormänner nicht angegriffen werden können, weil bei ihnen eine kürzere Verjährung besteht, und sie also gegen unsere Ansprüche sichergestellt sind. Dabei muß ich hauptsächlich darauf aufmerksam machen, daß bis jetzt noch von keinem einzigen Staate der ganzen Welt der Grundsatz angenommen worden ist, daß das Gesetz des Staates, wohin der Wechsel gezogen ist, hinsichtlich der Verjährung entscheiden solle. Wenn wir also jetzt diesen Satz annehmen, so fallen alle Nachtheile, die daraus entspringen, nothwendig auf uns, aber alle Vortheile gehen uns verloren, weil eben kein anderer Staat diesen Grundsatz angenommen hat. Er wird aber auch wegen der außerordentlichen Schwierigkeiten in der Anwendung im processualischen Rechtsleben nothwendig nachtheilig wirken müssen. Wollte man durch ihn den Zweck erreichen, daß jeder Wechselverbundene, an den in Sachsen Regreß genommen wird, wie im Inlande, so im Auslande vor der Gefahr geschützt werde, keinen Wechsel einlösen zu müssen, wo ihm nicht der Wechselanspruch gegen andere Wechselverpflichtete zugleich sichergestellt ist, d. h. wo dieser nicht verjährt ist, so wird hierzu nur durch eine Vereinigung aller oder wenigstens einiger großer Staaten zu gelangen sein. Ich habe